

Reichszollblatt

Ausgabe A

Herausgegeben im  Reichsfinanzministerium

31. Jahrgang

Berlin, den 24. August 1936

Nr. 70

Das Reichszollblatt erscheint in zwangloser Folge in zwei Ausgaben mit gleichem Inhalt — Ausgabe A mit zweiseitigem, Ausgabe B mit einseitigem Druck. Der Anhang zum Reichszollblatt (enthaltend die Änderungen im Stand und in den Befugnissen der Dienststellen der Zoll- und der Branntweinmonopolverwaltung) erscheint monatlich zweiseitig bedruckt. Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Einzelnummern können nur durch das Reichsverlagsamt in Berlin NW 40, Schornhorststr. 4, Fernruf Weidendamm — D 2 — 9265, bezogen werden. Der Preis wird nach dem Umfang berechnet, für den achtheftigen Bogen oder Teile davon 15 *Rpf.*, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 *Rpf.*, ausschließlich Postgebühren. Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung. Vierteljährlicher Bezugspreis für das Inland und die dem Postzeitungsabkommen von Madrid beigetretenen Länder: Ausgabe A 2,20 *R.M.*, Ausgabe B 2,70 *R.M.*, Anhang zum Reichszollblatt 0,60 *R.M.*. Für das übrige Ausland wird der Bezugspreis vom Reichsverlagsamt jeweils festgesetzt.

Inhalt: II. Zölle usw.: Verordnung über Änderung des Warenverzeichnisses zum Zolltarif. Vom 22. August 1936 ..	©. 277
Durchführung der Vertragsbestimmung zu Tarifnr. 303	©. 277
IV. Kraftfahrzeugverkehr usw.: Neuausgabe der Übersicht über die Kennzeichnung der Kraftfahrzeuge ...	©. 278

II. Zölle und sonstiger Verkehr mit dem Auslande

I. Verordnung über Änderung des Warenverzeichnisses zum Zolltarif. Vom 22. August 1936

Auf Grund der Verordnung des Reichsministers des Auswärtigen vom 21. August 1936 über die vorläufige Anwendung einer deutsch-chilenischen Vereinbarung über die Einfuhr von Chilesalpeter (Deutscher Reichs- und Preussischer Staatsanzeiger Nr. 196 vom 24. August 1936) sowie auf Grund des § 12 des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869 in Verbindung mit § 12 der Reichsabgabenordnung werden die nachstehend aufgeführten Änderungen des Warenverzeichnisses zum Zolltarif mit Wirkung vom 25. August 1936 ab in Kraft gesetzt.

Berlin, 22. August 1936

Der Reichsminister der Finanzen
Im Auftrage: Ernst

Z 1401 — 416 II

Änderungen des Warenverzeichnisses zum Zolltarif

— Berichtigungsblätter werden alsbald geliefert —
(107. Berichtigung der Handausgabe)

In den Stichworten »Chilesalpeter«, »Natriumnitrat«, »Natronsalpeter«, »Natronsalze usw.« Ziffer 15, »Salpeter« Ziffer 2 und »Salpetersäuresalze« Ziffer 5 erhält jeweils die Vertragsbestimmung folgende Fassung:

<i>natürlicher Natronsalpeter (Chilesalpeter) bis zu einer Gesamtmenge von 195 040 dz in der Zeit vom 25. August 1936 bis zum 30. Juni 1937 mit Reinheitszeugnissen, die von der Reichsregierung mit dem einzelnen Staat vereinbart sind</i>	—	v frei
--	---	--------

Aus dem gleichen Anlaß ist in dem

Gebrauchszolltarif

(110. Berichtigung der Handausgabe)

in der Tarifstelle 303 an Stelle der bisherigen Vertragsbestimmung die folgende anzufügen:

<i>natürlicher Natronsalpeter (Chilesalpeter) bis zu einer Gesamtmenge von 195 040 dz in der Zeit vom 25. August 1936 bis zum 30. Juni 1937 mit Reinheitszeugnissen, die von der Reichsregierung mit dem einzelnen Staat vereinbart sind</i>	v frei
--	--------

II. Durchführung der Vertragsbestimmung zu Tarifnr. 303

Für die Durchführung der Vertragsbestimmung zu Tarifnr. 303 gilt meine Verfügung vom 26. Januar 1934 Z 1401 — 241 II 2. Angabe (Reichszollbl. ©. 56).

RZM. v. 22. August 1936 Z 1401 — 416 II 2. Ang.

IV. Kraftfahrzeugverkehr (einschl. Kraftfahrzeugsteuer), Urkundensteuer

Neuausgabe der Übersicht über die Kennzeichnung der Kraftfahrzeuge

Berlin, den 8. August 1936
K 9 5192

Die »Übersicht über die Kennzeichnung der Kraftfahrzeuge« nach dem Stande vom 1. Juli 1936 ist im Verlage der Reichsdruckerei, Berlin SW 68, Alte Jakobstr. 106, neu erschienen.

Um der Reichsdruckerei einen Überblick über den ungefähren Umfang der Auflage zu geben, ist es dringend erwünscht, daß ihr die Bestellungen bis zum 30. September 1936 zugehen. Die bis zu diesem Tage bestellten Übersichten werden mit 1,20 *R.M.* für ein Stück einschl. Postgebühren, die später bestellten mit 1,80 *R.M.* für ein Stück einschl. Postgebühren berechnet. Der Preis ist, um die allgemeine Anschaffung der Übersicht zu erleichtern, niedrig bemessen; eine Ermäßigung bei gleichzeitiger Bestellung einer größeren Zahl kann deshalb nicht gewährt werden.

Bei dieser Gelegenheit weise ich darauf hin, daß Anfragen nach Inhabern von Erkennungsnummern im Lande Preußen häufig unrichtigerweise noch an die Oberpräsidenten gerichtet werden. Ich mache daher auf die Verordnung vom 30. März 1933 (Pr. Gesetzsamml. 1933 S. 83) und auf die Anmerkung auf S. 161 der neuerschiedenen »Übersicht« aufmerksam.

Der Reichs- und Preussische Verkehrsminister

Bestellungen sind den Hauptzollämtern bis zum 5. September, den Landesfinanzämtern bis zum 15. September und dem Verlage der Reichsdruckerei bis zum 30. September d. J. zuzuleiten.

RfM. vom 20. August 1936 — O 3043 — 108 II